

## Fachbeiträge September 2025

### **Können Zinsen für einen Baukredit von der Steuer abgezogen werden?**

Werden Liegenschaften gebaut, nutzen die meisten Bauherren einen Baukredit, der nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Hypothek abgelöst wird.

Sowohl auf Bundesebene als auch in den meisten Kantonen gelten **Baukreditzinsen als Anlagekosten**. Das bedeutet, dass sie nicht wie Schuldzinsen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Stattdessen werden sie erst beim Verkauf der Liegenschaft im Rahmen der Grundstücksgewinnsteuer berücksichtigt.

Um diese steuerliche Verzögerung zu vermeiden, kann anstelle eines Baukredits auf eine bestehende Liegenschaft eine reguläre Hypothek aufgenommen werden, die dann den Bau der neuen Liegenschaft finanziert. Die Zinsen dieser Hypothek sind sofort vom steuerbaren Einkommen abziehbar.

### **Kündigung während der Probezeit**

In der Probezeit kann ein Arbeitsvertrag jederzeit von beiden Parteien mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden, ausser es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Manchmal kann die Frist auch kürzer, länger oder ganz aufgehoben sein.

Wichtig ist: Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag der Probezeit bei der anderen Person ankommen. Dann gilt die kurze Frist, auch wenn diese erst nach der Probezeit abläuft.

Es gibt in der Probezeit keine festen Kündigungstermine, das Arbeitsverhältnis endet einfach nach Ablauf der Kündigungsfrist.

### **Missbrauch von sozialen Medien im Unternehmen**

Wenn Mitarbeitende unangemessenes Verhalten am Arbeitsplatz auf Fotos öffentlich machen oder vertrauliche Unternehmensinformationen weitergeben, gilt das als Missbrauch. Auch rassistische oder beleidigende Kommentare in sozialen Medien können ernste Folgen haben, bis hin zur Kündigung. Wer Beschwerden über den Arbeitgeber teilt oder sich an Cyber-Mobbing beteiligt, handelt ebenfalls problematisch.

Arbeitgeber können bei solchen Verstössen unterschiedliche Massnahmen ergreifen. Dazu gehören Verwarnungen, die Sperrung von Social-Media-Kanälen und im Extremfall auch eine Kündigung. Besonders bei übermässiger Nutzung sozialer Medien während der Arbeitszeit können Lohnkürzungen oder Schadenersatzforderungen möglich sein. In schweren Fällen ist sogar eine fristlose Kündigung denkbar.

## **Pedantisches Mehrwertsteueramt verliert vor Bundesgericht**

Das Mehrwertsteueramt stellte bei einem Unternehmen fest, dass auf einigen Rechnungen an einen Einzelunternehmer nur „inkl. MWST“ oder „TTC (toutes taxes comprises)“ vermerkt war. Dies akzeptierte die Behörde nicht und forderte eine Nachzahlung wegen angeblich zu Unrecht geltend gemachter Vorsteuern. Grundsätzlich verlangt die Steuerverwaltung, dass die Mehrwertsteuer mit Betrag oder Steuersatz klar auf der Rechnung ausgewiesen ist.

Das Bundesgericht kam jedoch zum Schluss: Kann ein Unternehmen nachweisen, dass die Mehrwertsteuer tatsächlich bezahlt und vom Lieferanten korrekt abgerechnet wurde, darf der Vorsteuerabzug gewährt werden. Das Steueramt lag in diesem Fall also falsch. (*Quelle: BGE A-1418/2023 vom 30.1.2025*)

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.